

gewärtigen sollen, daß wieder den oder diejenige Übertrettere Fiscaliter, und dem Besinden nach, auch schärfer verfahren werde.

Es wird damoch allen und Jeden Unseren Eingesessenen und Unterthanen hiemit nicht verbothen, sondern vorbehalten, daß sie das aus den Gehegten abstreichendes, grobes Wild in ihren Horesaaten, Felderen Kämpfen, und wo sie sonst zu Jagen berechtigt, oder wan dadurch in ihren Wiesen und Korn-früchten Schaden leiden würden, abzuscheuen und zu schrecken.

Damit dan auch Unsere Eingesessene und Unterthanen durch die Amts-Jagten, welche Uns als zeitlichem Landes-Herrn in denen Amtmren zu stehen, nicht beschwert, und deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen werden; So ist auch Unser gnädigster Will und Meinung, daß keiner von Unsern Beamten oder bedienten ohne diesfalls von Uns erhaltenen Special-Befehl sothauer Amts-Jagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern sich derselben bey Vermeidung Unserer Ungnade enthalten sollen, massen da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögten Wir diesfalls gnädigsten Befehl und Ordre jederzeit ergehen lassen werden.

Daß nun diese Unsere Verordnung Männlichen desto besser Runde gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, solle dieselbe öffentlich vom Canhel publicirt, und wo sichs gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden; Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum auf Unseren Schloß Ahaus den 28. Octobris 1721.

Clemens August.

(L. S.)

Nr. 21.

Verbot der Osterfeuer vom 6. Februar 1722.

Nachdemahnen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalc-Herzogen, ic. Wissfern gnädigsten Fürsten und Herrn, verschiedentlich flagend hinterbracht worden, wie daß in Dero Hoch-Stift und Fürstenthumb Münster überall, mit Anzündung deren so genannten Paesch- oder Oester-Fewern, welche am Osterstag des Abends unter grossen Aufzruhe und Zulauff des Volks zu geschehen pflegt, viele Excessen, insolentien und mißtollige Missbräuche sich verspielen lassen: Indem bey der finstern Abends-zeit in offenem Felde, an statt einer Andacht, vielmehr allerhand Ketzer- und ohnziemliche Aufschweißungen daben getrieben, so dan einigte Tage vorhero von henen jungen Leuthen in Städten so wohl, als aussim platten Lande, die materialien darzu gesamlet, und wan selbige von henen Eingesessenen Bürgeren und Hansleuthen nicht gnug zu bekommen,

oder willig hergegeben werden wollen, heimlich auf den Büschen geholt, obsonsten, wo deren nur etwas zu finden, eigenhändig geraubet und gestohlen werden, mit unterthänigster Bitt, Sie gnädigst geruhet möchten, diesen ärgerlichen und dem publico höchst-schädlichen Unwesen Bandis-herrlich zu stören, und solche Oster-Fewer bey hoher Straff zu verbiehen; Als seynd höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. auf vorangezogenen Unständen und Bewegnissen, umb dergleichen mehr zur Sünde als zur Andacht angesehene Zusamminkünften und ärgerlichen Aufzruhen, worunter offtmahnen mehr dem Satan als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren gefrolcket und gesungen wird, heilsamlich vorgubetzen, auch in besonderer Erwegung, daß solche Oster-Fewer an sich selbst zu nichts dienen noch früchten, sondern vielmehr wegen der prodigal Verbrennung so vielen Holzes, Stroh, und anderer materialien, womit noch dem gemeinen Mann bey kalter Winter-Zeit, oder sonst einiger Rügen geschaffet werden könnte, dem publico zum fandlichen Schaden gereichen, auch öfters durch das Schiessen, so dabey zu geschehen pflegt, obsonsten bey sturmigen Wind und Wetter allerhand Unglück und gefährliche Fewers-Brünste verursachen können, Fürst-Wätterlich bewogen worden, diesem allerdings gedeylichen petitio seiner Wichtigkeit nach in Gnaden zu willfahren; Allermassen höchstged. Dieselbe hiemit gnädigsternlich befehlen und wollen, daß hinkünftig überall in Dero Hoch-Stift Münster bey arbitriari-Straff verboten seyn, und niemand in Städten, Flecken, Wiegbolden, Dörfern, Kispelen, Bauerschaften oder Gemeinheiten wie sie Rahmen haben, sich unterstehen solle, dergleichen Oster-Fewer anzurichten, viel weniger einiges Holz oder andere materialien darzu zu bringen, zu samblen, zu geben, oder sich dabey einzufinden, wo man aber sich dessen dannoch freyenlich unterstehen würde, sollen jedes Orths Beambte, Richtere und Bograssen hiemit ernstlich befehlet seyn, ihnen ein solches nicht nur mit allem Ernst und Nachdruck zu verbiehen und keines weges zu gestatten, sondern auch den Fiscum wieder den oder dieselbe zur Bestrafung ohnmächtig versahen lassen; und wan vielleicht hiebevorn ein- oder anderer Orthen besondere Andachten daben gepflogen, und zu Ehren der Auferstehung Christi geistliche Lieder gesungen seyn mögten, damit solchen falls an diesem guten Werke nichts abgehe, so werden die Pfarrer und Seelsorgere daselbst hiemit gnädigst erinnert, es so viel immer thuyentlich, bey der ihnen untergebenen Gemeinheit das hin zu richten, und ihre Kirspels-Eingesessene dahin zu ermahnen, daß an statt des vor diesen darzu gebrauchten Oster-Fewers, auf sichere Stunden des Nachmittags in währenden Oster-Feyer-Tagen, solche absonderliche Andacht von ihnen in der Pfarr-Kirche gehalten, und daselbst mit mehrerer Devotion und Eingezogenheit etwaun sichere Gebester verrichtet oder die Oster-Lieder gesungen werden; auf daß nun hierunter sich Kein-Mond der Ohnwißheit beklagen thüne, solle dieser Landts-Obrigkeitslicher Befehl zum Druck befordert, überall von den Canheln verkündiget, und öffentlich gewöhnlicher Orthen affigirt werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und beygetruckten Secret-Insiegels.

Sig. Münster den 6. Februarii 1722.

Clement August.

(L. S.)